



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.129

Eingereicht am: 11.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Marti (Scheunen, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU)
Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Buri (Konolfingen, GLP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Gerber (Reconvilier, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 686/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Durch andere Zwecke beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind konsequent durch den Ersatz von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder durch Bodenaufwertungen zu ersetzen.
2. Ist ein quantitativer Ersatz von Fruchtfolgeflächen nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von degradierten Fruchtfolgeflächen vorzunehmen.
3. Unverschmutzter Bodenaushub ist konsequent für Bodenaufwertungen zu verwenden. Ausnahmen in Artikel 8c BauG sind entsprechend anzupassen.
4. Die Kosten für die Aufwertung sind von den Verursachern des Flächenverlusts zu tragen.
5. Der Kanton wird beauftragt, die Anlage und den Betrieb von Bodenumschlagplätzen (BUP) für die Zwischenlagerung von verwertbarem Boden weiter zu fördern.

Begründung:

Die guten Böden mit hohem Ertragspotenzial geraten immer mehr unter Druck. Von verschiedenen Seiten werden Fruchtfolgeflächen für andere Zwecke als zur Produktion von Lebensmitteln zweckentfremdet. Noch heute werden in der Schweiz täglich im Durchschnitt rund 6 ha Landwirtschaftsland für Überbauungen, Strassenbau und weitere Zwecke endgültig vernichtet. In letzter Zeit ist auch der Bedarf nach ökologischen Ausgleichsflächen, nach Biodiversitätsförderflächen, nach Biotopen und weiteren Naturelementen immer stärker aufgetreten. Die meisten dieser Elemente wurden auf Fruchtfolgeflächen angelegt.

Im Kanton Bern sieht die Situation nicht besser aus. Bei der letzten Erhebung des ARE im Jahr 2023 betrug der Anteil an Fruchtfolgeflächen noch 82 125 ha. Das ergibt einen Positivsaldo von nur gerade 0,6 Prozent oder von 464 ha des gesetzlichen Bestands. Von der gesamten Fläche des Kantons Bern sind heute nur gerade noch 14 Prozent anrechenbare Fruchtfolgeflächen.

Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit in der Schweiz müssen zwingend langfristig gesichert werden. Bereits heute beträgt der Bruttoselbstversorgungsgrad noch knapp 50 Prozent.

Aus all diesen Überlegungen muss das gute Kulturland in Vorranggebieten, wie dem Kanton Bern, geschützt werden. Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen muss zwingend für qualitativen bzw. quantitativen Ersatz gesorgt werden. Die Hürden für die Zweckentfremdung von Fruchtfolgeflächen müssen zwingend erhöht werden. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial muss für die Aufwertung von degradierten Böden verwendet werden. Immer noch wird abgetragener Ober- und Unterboden für Auffüllungen missbraucht. Die Auffüllpflicht von 30 Jahren bei Kiesgruben verschärft den Wettbewerb um Deponiematerial und ist zu korrigieren.

Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Erfüllung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung (gemäss Art. 104a der Bundesverfassung) dürfen die bisherigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht noch vermehrt, ohne Ersatz, zweckentfremdet werden. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Kosten für den Ersatz von den Verursachern des Flächenverlusts getragen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass dem dauerhaften Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF) zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit grosse Bedeutung zukommt. Entsprechend den Vorgaben in der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und der Regelung des Kulturlandschutzes in der bernischen Baugesetzgebung (Art. 8a ff. BauG¹ und Art. 11a ff. BauV²) ist der Verbrauch von FFF wenn immer möglich zu vermeiden oder zu minimieren und beanspruchte FFF sind grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen, sofern keine gesetzlich abschliessend geregelte Ausnahme von der Kompensationspflicht besteht. Die grundsätzliche Kompensationspflicht bezweckt, dass der Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Sachplans FFF des Bundes den kantonalen Mindestanteil von 82'125 ha FFF dauerhaft erhalten kann. Falls der kantonale Mindestanteil nicht mehr eingehalten werden kann, gilt von Bundesrechts wegen die Kompensationspflicht ausnahmslos.

¹ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

² Bauverordnung vom 8.3.1985 (BauV), BSG 721.1

Zu Ziffer 1

Durch andere Zwecke beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind konsequent durch den Ersatz von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder durch Bodenaufwertungen zu ersetzen.

Wie erwähnt sind beanspruchte FFF grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen. Gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG kann die Kompensation durch Auszonung, Erhebung von nichtinventarisierten Flächen oder durch Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen erfolgen. Das BauG sieht somit drei mögliche Kompensationsarten vor. In Art. 8b Abs. 4 BauG hat der bernische Gesetzgeber abschliessend die Ausnahmen von der Kompensationspflicht geregelt. Von der Kompensation wird demnach abgesehen, wenn die Beanspruchung von FFF in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, zur Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens, für in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Bauten und Anlagen oder für Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt. Diese Ausnahmen sind abschliessend und werden in der Praxis restriktiv gehandhabt, um den kantonalen Mindestanteil an FFF langfristig zu erhalten. Bei allen anderen Beanspruchungen von FFF gilt die Kompensationspflicht, so dass der Forderung der Motion, dass beanspruchte FFF durch die Umsetzung der Kompensationspflicht zu ersetzen sind, bereits entsprochen wird. Zudem kommen die Ausnahmeregelungen gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG nicht mehr zur Anwendung, sobald der vom Bund festgelegte kantonale Mindestanteil an FFF nicht mehr eingehalten werden kann.

Zu Ziffer 2

Ist ein quantitativer Ersatz von Fruchtfolgeflächen nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von degradierten Fruchtfolgeflächen vorzunehmen.

Gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG hat die Kompensation von beanspruchten FFF durch gleichwertige Flächen zu erfolgen. Kompensationsflächen müssen sowohl bezüglich Flächenumfang als auch bezüglich Bodenqualität den beanspruchten Flächen entsprechen. Der Ersatz von beanspruchten FFF muss also bereits heute nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht gleichwertig erfolgen.

Zu Ziffer 3

Unverschmutzter Bodenaushub ist konsequent für Bodenaufwertungen zu verwenden. Ausnahmen in Artikel 8c BauG sind entsprechend anzupassen.

Gemäss Art. 18 VVEA³ muss abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig verwertet werden, falls er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet. Entsprechend schreibt Art. 8c BauG vor, unverschmutzten Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlandes zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Vorbehalt in Art. 8c BauG bezüglich technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit ist Ausfluss des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips. Bezüglich Ökologie werden in Art. 8c BauG die spezialgesetzlichen Vorgaben vorbehalten, welche einer Bodenaufwertung entgegenstehen können. Dazu gehört z.B. die Prüfung, ob bereits erfasste Schutzgebiete oder -objekte tangiert werden, was indessen in der Praxis nur selten der Fall ist und kein generelles Hindernis für die Bewilligungsfähigkeit von Bodenaufwertungen darstellt. Der Regierungsrat erachtet das Motionsanliegen als bereits erfüllt und eine Anpassung von Art. 8c BauG für nicht nötig.

³ Verordnung vom 4.12.2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600

Zu Ziffer 4

Die Kosten für die Aufwertung sind von den Verursachern des Flächenverlusts zu tragen.

Bereits heute gilt, dass für die Umsetzung der FFF-Kompensationspflicht gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG bzw. Art. 11g BauV die kompensationspflichtige Person verantwortlich ist. Bei Planungsgeschäften ist dies die betroffene Gemeinde als Planungsverantwortliche und bei Bauvorhaben die betroffene Bauherrschaft. Die Kompensationspflichtigen tragen auch die anfallenden Kosten. Dem Motionsanliegen wird damit bereits heute entsprochen.

Zu Ziffer 5

Der Kanton wird beauftragt, die Anlage und den Betrieb von Bodenumschlagplätzen (BUP) für die Zwischenlagerung von verwertbarem Boden weiter zu fördern.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für eine effiziente und fachgerechte Umsetzung von Bodenaufwertungen und damit auch für die Erfüllung der Verwertungspflicht genug Lagerplatz und das entsprechende Fachwissen notwendig sind. Die Schaffung von BUPs kann die (Zwischen-)Lagerung des anfallenden Bodenmaterials und eine fallweise Verwertung erleichtern, wobei die Erfahrungen aus dem als Pilotprojekt geplanten BUP im Perimeter der Kiesabbau-stelle Beichfeld in Walperswil abzuwarten sind. Der Regierungsrat begrüsst entsprechende Initiativen, wie beispielsweise auch das Ressourcenprojekt Bodenverbesserung Seeland (BOVE) der IG Pro Agricultura Seeland. Er ist aber der Meinung, dass weitere BUPs von spezialisierten Unternehmen, die über das notwendige Know-how verfügen, im Rahmen der geltenden Verfahren umgesetzt werden müssen.

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der vorliegenden Motion grundsätzlich. Er erachtet aber die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend und deren Umsetzung im Vollzug als konsequent. Insofern sieht er keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Er beantragt daher Annahme der vorliegenden Motion und deren gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

– Grosser Rat